Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei sowie allen Postämtern monatlich 55 Pfg., vierteljährlich 1,60 Mk., im Stadtgebiet zugetragen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,75 Mk., bei Selbstabholung von unseren Landortstellen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,65 Mk., durch unsere Landbriefträger zugetragen monatlich 65 Pfg., vierteljährlich 1,85 Mk. — Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Interessent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. — Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. — Fernsprecher Amt Wilsdruff Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Insertionspreis 15 Pfg. für die 6-gespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum, für amtshalb des Amtsgerichtsbezirkes 20 Pfg., Reklamen 45 Pfg., Feinsatzender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen Rabatt nach Tarif. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 40 Pfg., Reklamen 60 Pfg. Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. — Anzeigenannahme an den Ausgabetagen bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen bis abends 6 Uhr. — Beilagengebühr das Tausend 6 Mk., für die Postauflage Zuschlag. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. — Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. — Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch dagegen erhebt.

Nr. 19. | Donnerstag, den 15. Februar 1917. | 76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Die nachstehende Bekanntmachung über die **Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot** vom 5. Februar 1917 (RGBl. S. 101) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. 165 II B Ib.

Dresden, am 10. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413 und der Verordnung zur Aenderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequetschter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, am 5. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Um die mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 5. d. M. für die betroffenen Betriebe verbundenen wirtschaftlichen Nachteile nach Möglichkeit abzuschwächen, wird, nachdem nunmehr mildere Witterung eingetreten ist, die zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln verfügte **Schließung der Theater, Lichtspielhäuser, Säle und Räume** im Einverständnisse mit den stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. **vom 14. dieses Monats ab wieder aufgehoben.**

Die Betriebsräume dürfen jedoch bis auf weiteres nur an Frosttagen und auch dann nur insoweit geheizt werden, als dies zur Abwendung von Schäden für die Betriebs-Einrichtungen und Gegenstände (Heizungsanlagen, Maschinen) unbedingt erforderlich ist.

Die für die Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume und öffentlichen Vergnügungsstätten auf 10 Uhr abends festgesetzte allgemeine Polizeistunde bleibt bis auf weiteres bestehen.

Nur für den Fall eines vorliegenden zwingenden öffentlichen Interesses werden die Kreishauptmannschaften hiermit ermächtigt, die Polizeistunde im Einzelfalle längstens bis ½12 Uhr abends auszudehnen.

Dresden, am 12. Februar 1917. 337 II A.

Ministerium des Innern.

Im Veterinärbezirke Stadt Dresden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, am 10. Februar 1917. 144 II V.

Ministerium des Innern.

Montag und Dienstag, den 19. und 20. dieses Monats, bleiben die **Geschäftsräume** der **Königlichen Amtshauptmannschaft** wegen Reinigung **geschlossen.** An beiden Tagen werden nur **dringliche** Sachen erledigt. 954

Meißen, am 12. Februar 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Angefrorene Kartoffeln betr.

Angefrorene und selbst erfrorene Kartoffeln können — mit sich in allen Fällen bezahlt machenden Kosten — getrocknet und in Gestalt der Kartoffelflocken zur menschlichen Nahrung verwendet werden.

Es ist deshalb verboten, angefrorene Kartoffeln zu verfüttern, gleichviel wessen Eigentum sie sind.

Die Gemeindebehörden werden veranlaßt, etwa angefrorene Kartoffeln zu sammeln und ohne Zögern der Kartoffelflockenfabrik, G. m. b. H., Liebertwolkwitz, Sachsen, zu übersenden.

Abrechnung erfolgt durch den Kommunalverband Meißen-Land.

Wer dem vorstehenden Verfütterungsverbote oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden (Reichsgesetzblatt Seite 1314, 1. Dezember 1916).

Meißen, am 10. Februar 1917. 857

Nr. 91 c II K. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Verkehr mit Butter.

Mit Wirkung vom 19. Februar 1917 wird die **Landesfettkarte,** die eine gleichmäßige Verteilung der Butter und sonstigen Speisefettmengen vorsieht, im hiesigen Kommunalverband eingeführt.

Von dieser Zeit an darf Butter oder sonstiges Speisefett (Butterschmalz, Margarine, Schweineschmalz, Speisetalg) nur noch gegen die Wochenabschnitte der Landesfettkarte, die über 62½ g = ⅛ Pfund Speisefett lauten, an die Verbraucher abgegeben werden.

Weiter darf auch künftig die Entnahme und die Abgabe von Speiseöl nur gegen Abgabe des Gelabschnitts der Landesfettkarte erfolgen.

Die Wochenabschnitte der Landesfettkarte laufen vom 19. Februar bis 5. August 1917, sie haben nur für die Zeit, auf die sie ausgestellt sind, Gültigkeit und sind mit fortlaufenden Buchstaben A—Y versehen.

Die bisher gültigen Butterkarten werden für ungültig erklärt und müssen sämtlich **vor** bez. **bei Entnahme der neuen Landesfettkarten** an die Stelle, bei der die Karten ausgehändigt werden, zurückgegeben werden.

Die Landesfettkarte gewährt kein Recht auf den Bezug der angegebenen Menge.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meißen, am 12. Februar 1917.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Futtermittelabgabe.

Dem Kommunalverband Meißen-Land steht z. Zt. **in der Verteilungsstelle Meißen** eine größere Menge

fettarmes Dorschmehl,

ein sehr gehaltreiches Kraftfutter **für Zuchtschweine,** welches das z. Zt. fehlende Fleischmehl ersetzt, zum Preise von 46 Mark für den Zentner zur Verfügung.

Bestellungen sind **möglichst sofort** unter Angabe **der Zahl der Schweine hier schriftlich** einzureichen. Eine ev. Zusendung des Futters mit der Bahn könnte nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Meißen, am 13. Februar 1917. Nr. 174 II G

958 **Kommunalverband Meißen-Land.**

Donnerstag, den 15. Februar 1917, abends 6 Uhr

gemeinschaftliche öffentliche und geheime Sitzung des Rats und der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 14. Februar 1917. **Der Bürgermeister.**

Volksküche betr.

Da in Zukunft der Volksküche Fleisch und Fett nicht mehr besonders zugewiesen werden können, sind wir genötigt, zur Sicherstellung der unentbehrlichen Fleisch- und Fettmenge folgende Bestimmungen für die Teilnahme an der Volksküche mit Gültigkeit vom **17. Februar d. J.** ab zu treffen:

1. Den Volksküchenteilnehmern wird der graue Fleischbezugsschein auf die Hälfte herabgesetzt und nur die Hälfte Fleischmarken zugeteilt. Mit der anderen Hälfte wird die Volksküche versorgt.
2. Es werden nach wie vor Sonnabends Wochenspeisekarten ausgegeben. Dagegen hat die Anmeldung zur Teilnahme an der Volksküche und erstmalig am **17. Februar auf 4 Wochen hintereinander** zu erfolgen. An- und Abmeldungen werden innerhalb dieser 4 Wochen nur in dringenden Fällen angenommen. Bei jeder An- und Abmeldung ist der graue Fleischbezugsschein vorzulegen. Seine Herabsetzung und die Wiederaufhebung der Herabsetzung werden durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht.

Wilsdruff, am 7. Februar 1917. 926 **Der Stadtrat.**

Speiseleinöl, Speiseöl, Syrup.

Am 16. und 17. Februar werden in Wilsdruff verkauft:

1. Speiseleinöl

gegen Abgabe der Bezugsmarke für Graupen Nr. 7 je 50 Gramm Speiseleinöl zum Preise von 33 Pfg. bei: Max Berger, Alfred Pietzsch, Berth. Wilhelm, Konsumverein.

2. Speiseöl

gegen Abgabe der Bezugsmarke für Teigwaren Nr. 10 je 15 Gramm Speiseöl zum Preise von 11 Pfg. bei: Drogist Kletzsch.

3. Syrup

gegen Abgabe der Bezugsmarke für Graupen Nr. 8 je 80 Gramm Syrup zum Preise von 6 Pfg. bei: Ernst Adam, Busch, Broschmann, Hauptmann, Konsumverein, Pätzold, Hugo Plattner, Richard Plattner, Räntzsch, Schmidt.

Für Militärurlauber ist Syrup bei Gustav Adam zu haben.

Nach der festgesetzten Zeit dürfen etwaige noch vorhandene Warenmengen nicht mehr verkauft werden. — Die Verkaufsstellen werden nochmals auf die ihnen zugestellten Verkaufsbestimmungen hingewiesen.

Jeder Bezugsberechtigte kann die ihm zustehende Warenmenge bestimmt erhalten. Beschwerden sind bis mit 19. Februar an mich zu richten.

Wilsdruff, am 14. Februar 1917. 961

Der Vorsteher des Lebensmittelversorgungsbezirkes Wilsdruff.
Gerlach.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF